

gar nicht billig genug hergestellt werden. Damit steht allerdings die Vorlage in schroffem Gegensatz!

7. Die Vermahlungssteuer.

Die Einziehungsarten der Brausteuer sind verschieden. Die Steuer wird von Malzschrot, bevor dasselbe zum Verbrauch kommt, erhoben. Die Bayern versteuern nach Maß (Hektoliter), die Norddeutschen nach Gewicht (Zentner). Die Brauer Norddeutschlands hielten, da die Versteuerung nach Gewicht als die richtigere erscheint, dieselbe zu belassen. Das gibt nun auch der Entwurf zu; er führt dabei nur die Vermahlungssteuer, welche seitdem zulässig war, als Verpflichtung ein.

Die Vermahlungssteuer ist erst seit 1879 in Norddeutschland vom Staate eingeführt und erst von einem kleinen Teile der Brauereien angewendet. In der Regel sind noch die früheren zum Teil seit 1819 bestehenden Systeme in Geltung. Bei diesen wird versteuert, entweder auf Deklaration, d. h. gegen Anzeige des verschroteten Malzes in jedem einzelnen Falle, und gegen Vorauszahlung des Anfalles, oder auf Fixation, d. h. gegen Feststellung der Schrotmengen für das ganze Jahr, in letzterem Falle bei monatlicher oder vierteljährlicher Vorauszahlung. Es gibt Fixation ohne Nachversteuerung und Fixation mit Nachversteuerung. Bei Fixation ohne Nachversteuerung wurden indes Steuerbehörden und Brauer selten einig. Die Forderungen der Steuerbehörden, obgleich letztere hierdurch bei dem Aufsichtswesen Ersparnisse machten, waren fast immer so hoch gehalten, daß Einigung nicht erzielt werden konnte. Die Fixation mit Nachversteuerung wird deshalb die Regel bilden. Dabei trat jedoch ein Uebelstand für den Brauer ein. Wird nämlich die Fixation überstiegen durch den Anfall auf die verwendeten Schrotmengen, so hat der Brauer am Ende des Jahres nachzuversteuern, d. h. nachzubezahlen. Nicht so umgekehrt. Erreicht der Anfall an Steuern die Fixationssumme nicht, verbleibt das Mehr in den Kassen des Staates, der Brauer zahlt somit in solchem Falle mehr, als Steuer auf die von ihm verwendeten Mengen entfiel. Hiergegen erhoben sich natürlich Klagen. Diese Frage beschäftigte auch wiederholt den Reichstag, der sich dahin entschied, daß, falls Nachzahlung bei Überschreitung der Fixationssumme erfolge, auch Rückzahlung erfolgen müsse, falls die Fixationssumme nicht erreicht werde. Die Regierung erklärte jedoch, daß die Festsetzung einer „Fixation“ dies nicht zulasse. Die Brauer entgegneten, daß man den Wortlaut der Verträge ändern